16. Wahlperiode

19.06.2013

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung in der Form der dem Plenum vorliegenden Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, Drucksache 16/3196

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Polizeiorganisationsgesetzes, Drucksache Nr. 16/ 2256

Der Gesetzentwurf in der Form der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

- I. Abfrage von Telemediendaten
 - 1. In der Überschrift von § 20a werden die Worte "und Telemediendaten" gestrichen.
 - 2. In § 20a Absatz 1 Nr. 1 werde die Worte "und § 14 Telemediengesetz" gestrichen,
- 3. § 20a Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen

Begründung:

Zur Einbeziehung einer Datenabfrage nach TMG wurde in der Gesetzesbegründung auf Seite 23 ausgeführt:

"Die Auskunftsverpflichtung kann nicht nur auf Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen begrenzt werden, wie dies zum Teil andere Polizeigesetze noch tun. Sie muss sich auch auf Anbieter von **Telemediendiensten** erstrecken. Chat- und Forenanbieter unterfallen, sieht man von dem Fall des § 11 Absatz 3 TMG ab, nicht dem TKG, sondern dem TMG (vgl. BT-Drs, 16/3078, S. 18)."

Die Chat- und Forenüberwachung war bislang nicht Aufgabe der Polizei. Diese weit ins Vorfeld verlagerte Tätigkeit soll nach Ansicht der Fraktion der Piraten nicht Teil der Abfrage von Telekommunikationsdaten werden. Die Maßnahme wäre nur sinnvoll anwendbar, wenn eine

Datum des Originals: 18.06.2013/Ausgegeben: 20.06.2013 (19.06.2013)

ständige und fortgesetzte Datenabfrage erfolgen würde. Damit würden die präventiven Befugnisse der Polizei extrem überdehnt werden.

II. Nach § 20a Absatz 3 Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Abfragen unter Verwendung dynamischer IP-Adressen, von Verkehrsdaten oder der Einsatz von IMSI-Catchern bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat; hinsichtlich einer Verlängerung gilt § 18 Absatz 2 Satz 4 entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter angeordnet werden. Die richterliche Bestätigung ist unverzüglich zu beantragen. Die Anordnung nach Satz 5 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. Erfolgt keine richterliche Bestätigung, dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen."

Begründung:

Entsprechend den in der Sachverständigenanhörung erteilten Hinweisen wird ein Richtervorbehalt in § 20a Absatz 3 eingefügt, der für Abfragen unter Verwendung dynamischer IP Adressen, von Verkehrsdaten und beim Einsatz von IMSI Catchern zum Tragen kommt. Diese Änderung erfüllt die Forderung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der bei Maßnahmen, die das Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 GG betreffen, die Einschaltung eines Richters vorschlug (Protokoll der 17. Sitzung des Innenausschusses vom 8. Mai 2013, Seite 11).

Dr. Joachim Paul Monika Pieper Dirk Schatz Frank Herrmann

und Fraktion